

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 23.

(Nr. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Brauernalzsteuergerese durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. d. M. wegen Besteuerung des Brauernalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 375.) Anwendung findet und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietsheile des Vordergerichts Dillheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Wer Brauerei als Gewerbe treibt, haftet, was die durch die Brauernalzsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

- 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
- 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Verbeibehaltung eines wegen Brauernalzsteuer-Defraudation bereits bestrafteu Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung, beziehungsweise Verbeibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in

der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brauernalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung sabrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Brauernalzsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die in §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.), sowie das Gesetz vom heutigen

Trage, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 384.), Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

- 1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
- 2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch §. 1. Nr. 2. bestimmten Voraussetzungen ein.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 132.) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfsen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfsen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maassgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

- 1) über Erfindungspatente;
- 2) über das Bergwesen;
- 3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
- 4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
- 5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfsen und Lehrlinge anzunehmen;
- 6) über den Betrieb öffentlicher Fährten;
- 7) über das Abbedeckereisen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 133.) Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

(No. 133.) Trattato di Commercio e di Navigazione fra La Confederazione dell' Alemagna del Nord e lo Zollverein da una parte e Lo Stato Pontificio dall'altra. Di 8. Maggio 1868.

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes und der Mitglieder des Deutschen Zollvereins, welche diesem Bunde nicht angehören, nämlich der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen für seine südlich vom Main gelegenen Gebietsheile, sowie auch für das zu seinem Zoll- und Steuersystem gehörige Großherzogthum Luxemburg; und Seine Heiligkeit der regierende Paps Pius der Neunte, von dem gleichen Wunsche befeelt, die Entwicklung der Handels- und Schiffsahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Kirchenstaate mehr und mehr zu heben, haben beschloffen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Kammerherrn Harry von Arnim, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes beim heiligen Stuhle, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Christus-Ordens von Portugal, des heiligen Michaels-Ordens von Bayern u. s. w.;

Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz den Kardinal

In nome della Santissima Trinità.

Sua Maestà Guglielmo, Re di Prussia, in nome della Confederazione dell' Alemagna del Nord e dei membri dell' associazione alemanna di dogane e commercio non formanti parte di detta confederazione, cioè la corona di Baviera, la corona di Wurttemberg, il Gran Ducato di Baden e il Gran Ducato d'Assia per le sue parti situate al Sud del Meno, come pure per il Gran Ducato di Lussemburgo compreso nel suo sistema di dogane e d'imposte; e Sua Santità il regnante Sommo Pontefice Pio Papa IX. animati da un egualè desiderio di aumentare sempre più lo sviluppo delle relazioni commerciali e marittime fra l' Alemagna e lo Stato Pontificio, hanno risoluto di conchiudere un trattato a tal' effetto ed hanno nominato a loro plenipotenziarii

Sua Maestà il Re di Prussia

il Suo Ciambelano Harry de Arnim, Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario della Confederazione della Germania del Nord presso la Santa Sede, Cavaliere dell' Aquila Rossa di seconda classe, Gran Croce dell' Ordine di Cristo di Portogallo, di San Michele di Baviera etc. etc. etc.,

Sua Santità

Sua Eminenza Reverendissima

Giacomo Antonelli, Seinen
Staats-Secretair u. s. w.,

il Sig. Cardinale Giacomo
Antonelli, Suo Segretario
di Stato etc. etc. etc.,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Angehörigen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins im Kirchenstaate, sowie die Angehörigen des Kirchenstaates in den Ländern des Norddeutschen Bundes und Zollvereins, sie mögen sich dort niedergelassen haben oder sich dort nur zeitweise aufhalten, werden dort hinsichtlich der Ausübung des Handels und der Industrie dieselben Vorrechte genießen, und keinen höheren und nicht anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen der in dieser Hinsicht am Meisten bevorzugten Nationen.

Art. II.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse des Einen der Hohen vertragenden Theile, welche in die Ländergebiete des Anderen eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht am Meisten begünstigten Nation.

Art. III.

Bei der Ausfuhr in die Ländergebiete des Einen der Hohen vertragenden Theile soll der Andere weder höhere noch andere Abgaben erheben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände in diejenigen Län-

i quali plenipotenziarj dopo di essersi comunicati i loro pieni-poteri trovati in buona e debita forma, hanno convenuto negli articoli seguenti.

ART. I.

I sudditi della Confederazione dell'Alemagna del Nord e dello Zollverein nello Stato Pontificio e i sudditi dello Stato Pontificio negli Stati della Confederazione dell'Alemagna del Nord e dello Zollverein, tanto se vi risiedano stabilmente, quanto se vi risiedano temporaneamente, vi godranno, relativamente all'esercizio del commercio e dell'industria, dei medesimi diritti, e non saranno sottoposti a veruna imposizione maggiore, nè diversa di quelle cui vanno soggetti i sudditi delle nazioni più favorite sotto questi rapporti.

ART. II.

I prodotti del suolo e dell'industria dell'una dell'alte parti contraenti che saranno importati nei territorj dell'altra destinati, o alla consumazione o al deposito, o alla riesportazione, od a transitio, vi saranno sottomessi allo stesso trattamento e specialmente non vi saranno soggetti a tasse nè più elevate nè diverse da quelle che si percepiscono sui prodotti della nazione più favorita sotto questo rispetto.

ART. III.

Nell'esportazione per i territorj dell'una delle alte parti contraenti non si percepiranno dall'altra, nè diverse nè più elevate tasse di uscita di quelle che si percepiscono

der, welche in dieser Hinsicht am meisten begünstigt sind.

Art. IV.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche Einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht gewähren möchte, wird gleichzeitig und bedingungslos dem Anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der Hohen vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den Anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Art. V.

In Betreff der Bezeichnung oder Eitfettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels-Zeichen sollen die Staats-Angehörigen der Hohen vertragenden Theile in den respektiven Staaten denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Art. VI.

Die Handelschiffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in den Gebieten des anderen Theiles in jeder Beziehung der einheimischen Handelschiffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Art. VII.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgesetzten Papiere, anerkannt werden.

nell'esportazione dei medesimi oggetti verso il paese più favorito sotto questo rispetto.

Art. IV.

Ogni favore, ogn'immunità, ogni riduzione nella tariffa delle tasse d'introito e d'uscita che l'una delle alte parti contraenti accorderà ad una terza Potenza saranno immediatamente e senza veruna condizione applicati all'altra.

In oltre nessuna delle alte parti contraenti sottometterà l'altra ad una proibizione d'importazione o di esportazione che non sia nell'istesso tempo applicata a tutte le altre nazioni.

Art. V.

In ciò che concerne le marche o étiquettes delle merci o del loro imballaggio, i disegni o le marche di fabrica o di commercio, i sudditi delle alte parti contraenti godranno nei rispettivi stati della stessa protezione che godono i nazionali.

Art. VI.

La marina mercantile dell'una delle alte parti contraenti sarà parificata nei territorii dell'altra sotto qualsiasi rispetto alla marina mercantile nazionale.

Non si fa eccezione a questa perfetta uguaglianza che in ciò che concerne i vantaggi dei quali la pesca nazionale è o potrebbe essere l'oggetto nell'uno, o nell'altro paese.

Art. VII.

La nazionalità dei navigli sarà ammessa da ambedue le parti secondo le leggi e regolamenti particolari a ciascuna, per mezzo di documenti rilasciati dalle autorità competenti, ai capitani padroni di barca e battellieri.

Art. VIII.

Die Hohen vertragenden Theile be-
willigen sich gegenseitig das Recht, in
den Häfen und Handelsplätzen des ande-
ren Theiles Generalkonsuln, Konsuln,
Vizekonsuln und Konsular-Agenten zu
ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch,
dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen,
welche sie allgemein davon aus-
nehmen wollen. Diese Generalkonsuln,
Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-
Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter
dem Beding der Reziprozität, dieselben
Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen
genießen, deren sich diejenigen der meist
begünstigten Nationen erfreuen oder er-
freuen werden; im Falle aber, daß sie
Handel treiben wollen, sollen sie gehalten
sein, sich denselben Gesetzen und Ge-
bräuchen zu unterwerfen, welchen die
eigenen Staatsangehörigen an denselben
Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte
unterworfen sind.

Art. IX.

Die gedachten Generalkonsuln, Kon-
suln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten
eines jeden der Hohen vertragenden Theile,
welche in den Staaten des Andern
wohnen, sollen bei den Ortsbehörden
jede Hülfe und jeden Beistand für die
Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung
der Seeleute und anderer zur Mannschaft
der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer
beiderseitigen Länder gehörenden Personen
finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen,
Vergehen oder Uebertretungen am Bord
der gedachten Schiffe haben zu Schulden
kommen lassen.

Zu diesem Zwecke werden sie sich
schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter
oder zuständige Beamten wenden, und
durch Mittheilung der Schiffsregister, der
Musterrolle oder anderer amtlicher Do-
kumente, oder, im Falle das Schiff

Art. VIII.

Le alte parti contraenti si ac-
cordano reciprocamente il diritto di
nominare nei porti e piazze di
commercio dell'altra, dei consoli-
generali, consoli, vice-consoli ed
agenti consolari, riservandosi tut-
tavia di non ammetterli in quei
luoghi ch'Esse giudicheranno con-
veniente di generalmente eccettuare.
Questi consoli - generali, consoli,
vice - consoli ed agenti consolari,
come pure i loro cancellieri go-
dranno, sotto l'obbligazione di reci-
procanza, dei medesimi privilegi,
poteri ed esenzioni, di cui godono
o godranno quelli delle nazioni più
favorite; ma nel caso in cui volles-
sero esercitare il commercio saranno
tenuti di sottomettersi alle medesime
leggi ed usanze alle quali sono sotto-
messi nel medesimo luogo, rispetto
alle loro transazioni commerciale,
i privati loro connazionali.

ART. IX.

I detti consoli-generali, consoli,
vice-consoli ed agenti consolari di
ciascuna delle alte parti contraenti
residenti negli stati dell'altra, rice-
veranno dalle autorità locali ogni
aiuto ed assistenza per la ricerca,
sequestro od arresto dei marinai o di
altri individui formanti parte dell'
equipaggio dei bastimenti di guerra
o di commercio dei rispettivi loro
paesi siano o no incolpati di crimini,
delitti, o contravvenzioni commesse
a bordo dei detti bastimenti.

A tale effetto essi s'indirizzeranno
per iscritto ai tribunali, giudici
o funzionarii competenti, e giusti-
ficheranno coll'esibizione dei registri
del bastimento, ruolo di equipaggio,
o altri documenti ufficiali, oppure

bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus denselben den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht verjagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Consuln, Vizeconsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können auf Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis

se il bastimento fosse partito, colla copia od estratto di detti documenti debitamente da essi certificati, che gli uomini di cui fanno dimanda, hanno realmente fatto parte del detto equipaggio.

In seguito di tale dimanda così giustificata non potrà esser loro ricusata la consegna.

I detti disertori, quando saranno stati arrestati, resteranno a disposizione dei detti consoli generali, consoli, vice-consoli o agenti consolari, e potranno anch' essere detenuti e custoditi nelle prigioni del paese a richiesta ed a spese dei medesimi agenti, i quali secondo le occasioni li restituiranno a bordo del bastimento al quale appartengono, o li rimanderanno nel paese dei detti agenti sopra un bastimento della medesima o di altra nazione o li faranno rimpatriare per via di terra.

Il rimpatrio per via di terra si farà sotto la scorta della forza pubblica a richiesta e spese dei citati agenti che dovranno a tal uopo indirizzarsi alle autorità competenti.

Se nei due mesi, a contare dal giorno dell' arresto i disertori non fossero restituiti a bordo del bastimento, cui appartengono o non fossero rimpatriati per via di terra o di mare, parimente se le spese della loro prigionia non fossero regolarmente soddisfatte dalla parte a cui richiesta abbia avuto luogo l'arresto, i detti disertori saranno rimessi in libertà senza che possano nuovamente arrestarsi per la medesima causa.

Nondimeno se il disertore avesse anche commesso qualche crimine o delitto a terra, la sua estradizione potrà essere differita dalle autorità

dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. X.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern Theiles sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Befehrigung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und jeder Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maasregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen.

Alles was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet und sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müssen.

Ueberdies ist verabredet, daß die ge-

locali, fino a che il tribunale competente abbia debitamente sentenziato su questo fatto e che il giudizio intervenuto abbia avuto la sua piena esecuzione.

Resta ugualmente inteso che i marinai o altri individui formanti parte dell' equipaggio, sudditi del paese in cui abbia avuto luogo la diserzione, sono eccettuati dalle stipolazioni del presente articolo.

ART. X.

In caso di avvenimento o di naufragio di un bastimento di una delle alte parti contraenti sulle coste dell' altra, questo bastimento vi godrà, tanto pel bastimento quanto per il carico, dei favori ed immunità che la legislazione di ciascuno degli stati rispettivi accorda ai suoi proprii bastimenti in simile circostanza. Sarà prestato ogni ajuto ed assistenza al capitano ed all' equipaggio, tanto per le loro persone, quanto per il naviglio e suo carico. Le operazioni relative al salvataggio avranno luogo secondo le leggi del paese. Tuttavia i consoli o agenti consolari rispettivi saranno ammessi a sorvegliare le operazioni relative alle riparazione, all' approvvigionamento o alla vendita, se ha luogo, dei navigli avvenati o naufragati sulla costa.

Tutto ciò che si sarà salvato del naviglio o del carico, o il prodotto di questi oggetti, se sian venduti, sarà restituito ai proprietari o a chi per essi e non saran pagate pel salvataggio spese maggiori di quelle alle quali sarebbero soggetti i nazionali in simili casi.

Si conviene inoltre che le merci sal-

dorgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. XI.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Staatsangehörigen ausgedehnt würden.

Art. XII.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1877. Im Falle keiner der Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dieser Zeit seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll 14 Tage nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Rom und zwar so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Rom in doppelter Urschrift am 8. Mai 1868.

Arnim. G. Ed. Antonelli.

(L. S.)

(L. S.)

vate non saranno soggette a verun diritto di dogana, a meno che non siano ammesse alla consumazione interna.

ART. XI.

Le alte parti contraenti non accorderanno verun privilegio, favore od immunità circa la navigazione ad un altro stato, che non sia all'istante applicato ai loro rispettivi sudditi.

ART. XII.

Il presente trattato resterà in vigore fino al 31 Dicembre 1877. Nel caso in cui qualcuna delle alte parti contraenti non avesse notificato, dodici mesi prima di questa data la sua intenzione di farne cessare gli effetti, il trattato resterà obbligatorio fino allo spirare d'un anno a contare dal giorno in cui l'una o l'altra delle alte parti contraenti ne abbia data disdetta.

ART. XIII.

Il presente trattato entrerà in vigore quattordici giorno dopo lo scambio delle ratifiche.

Le ratifiche saranno scambiate in Roma nel più breve termine possibile.

In fede di che i Plenipotenziarj rispettivi l'hanno sottoscritto e vi hanno apposti i loro sigilli.

Fatto in Roma in doppio originale il dì 8. Maggio 1868.

Arnim. G. Ed. Antonelli.

(L. S.)

(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Rom ausgetauscht worden.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).